

2. Die EU Research Projects Ltd trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 209 vom 31.7.2010.

Urteil des Gerichts vom 17. Oktober 2012 — Fondation IDIAP/Kommission

(Rechtssache T-286/10) (¹)

(Schiedsklausel — Sechstes Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration — Verträge betreffend die Projekte Amida, Bacs und Dirac — Förderfähige Kosten — Mehrkostenmodell — Gehalt von Forschern mit unbefristeten Arbeitsverträgen — Fehlende Eigenmittel beim Vertragschließenden)

(2012/C 373/07)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Fondation de l'Institut de recherche IDIAP (Martigny, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin G. Chapus-Rapin und Rechtsanwalt G. Couchepin)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Dintilhac und A. Sauka)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 272 AEUV gestützten Hauptantrag auf Feststellung, dass bestimmte von der Klägerin im Rahmen der Durchführung der Verträge Nr. 33812 betreffend das Projekt Amida, Nr. 27140 betreffend das Projekt Bacs und Nr. 27787 betreffend das Projekt Dirac, die mit der Europäischen Kommission im Rahmen des mit dem Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 (ABl. L 232, S. 1) angenommenen Sechsten Rahmenprogramms im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) geschlossen wurden, aufgewendete Kosten erstattungsfähig sind und dass die Klägerin folglich die Beträge von 98 042,45 Euro aufgrund des Vertrags betreffend das Projekt Dirac und von 251 505,76 Euro aufgrund des Vertrags betreffend das Projekt Amida nicht zurückerstatten muss, sowie, hilfsweise, gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission, mit dem diese die Ergebnisse einer Prüfung, nach der die streitgegenständlichen Kosten nicht förderfähig sind, bestätigt hat, und auf Verurteilung der Kommission zur Durchführung einer Prüfung der zu verwirklichenden Projekte seitens einer anderen Gesellschaft als jener, die die ursprüngliche Prüfung vorgenommen hat.

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Fondation de l'Institut de recherche IDIAP trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission, einschließlich der durch das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes entstandenen Kosten.

(¹) ABl. C 221 vom 14.8.2010.

Urteil des Gerichts vom 17. Oktober 2012 — Evropaiki Dynamiki/Gerichtshof

(Rechtssache T-447/10) (¹)

(Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Ausschreibungsverfahren — Dienstleistungen für die Pflege, Entwicklung und Unterstützung von informationstechnischen Anwendungen — Ablehnung der Angebote der Klägerin und Vergabe der Aufträge an einen anderen Bieter — Auswahlkriterien — Zuschlagskriterien — Begründungspflicht — Außervertragliche Haftung)

(2012/C 373/08)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE (Athen, Griechenland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte N. Korogiannakis und M. Dermizakis)

Beklagter: Gerichtshof der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigter: T. Lefèvre)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung des Gerichtshofs vom 12. Juli 2010, mit der er die Angebote der Klägerin für die Lose 1 und 2 des Ausschreibungsverfahrens CJ 7/09 vom 11. November 2009 für die Pflege, Entwicklung und Unterstützung von informationstechnischen Anwendungen (ABl. 2009, S 217-312293) abgelehnt hat, sowie aller übrigen damit im Zusammenhang stehenden Entscheidungen des Gerichtshofs einschließlich derjenigen, die entsprechenden Aufträge an die erfolgreichen Bieter zu vergeben, und auf Schadensersatz

Tenor

1. Die Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 12. Juli 2010, die Angebote der Evropaiki Dynamiki — Proigmena Systemata Tilepikoinonion Pliroforikis kai Tilematikis AE im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens CJ 7/09 vom 11. November 2009 für die Pflege, Entwicklung und Unterstützung von informationstechnischen Anwendungen abzulehnen und die Aufträge an andere Bieter zu vergeben, wird für nichtig erklärt.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Der Gerichtshof trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 346 vom 18.12.2010.